



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 21. Mai 2010

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
11.5.2010	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	73
11.5.2010	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf und Adenau	77
11.5.2010	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes	80
13.4.2010	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis)	81
15.4.2010	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	83
30.4.2010	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz	83

**Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus
aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Vom 11. Mai 2010**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Dresden am 25. Juni 2009 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Län-

der nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft tritt, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 11. Mai 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Staatsvertrag
über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder
nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,
das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,
das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,
die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,
die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,
das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,
das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,
das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,
das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,
das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,
der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,
das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,
das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa, und
der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden „zur Verhütung von Folter“) vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e. V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

Artikel 1

**Einrichtung der Kommission
zur Verhütung von Folter**

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.
- (2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.
- (3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.
- (4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Artikel 3 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

Artikel 4 Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernannt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel 5 Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

Artikel 6 Sitz

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

Artikel 7 Arbeitsweise und Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

Artikel 8 Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9 Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e. V.¹⁾ Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt.

Artikel 10 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

1) Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 30. März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

Dresden, den 25. Juni 2009

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister der Justiz

(Prof. Dr. Ulrich Goll)

Für das Land Niedersachsen:
Der Justizminister

(Bernd Busemann)

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

(Dr. Beate Merk)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Die Justizministerin

(Roswitha Müller-Piepenkötter)

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Justiz

(Gisela von der Aue)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz

(Dr. Heinz Georg Bamberger)

Für das Land Brandenburg:
Die Ministerin der Justiz

(Beate Blechinger)

Für das Saarland:
Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

(Prof. Dr. Gerhard Vigener)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung

(Ralf Nagel)

Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz

(Geert Mackenroth)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde

(Dr. Till Steffen)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin der Justiz

(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa

(Jörg-Uwe Hahn)

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Arbeit und Europa

(Uwe Döring)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin

(Uta-Maria Kuder)

Für den Freistaat Thüringen:
Die Justizministerin

(Marion Walsmann)

Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem
Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der
Baurechtsschaffung und Bauausführung für den Lückenschluss
der Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf und Adenau
Vom 11. Mai 2010

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 25. Januar 2010 in Mainz und am 18. Januar 2010 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung für den Lückenschluss der Bun-

desautobahn A 1 zwischen Lommersdorf und Adenau wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt, wird vom Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 11. Mai 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Zuständigkeiten im Zuge der Baurechtsschaffung und Bauausführung
für den Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 zwischen Lommersdorf und Adenau**

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Bauen und Verkehr,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Im Streckenzug der Bundesautobahn A 1 besteht noch eine ca. 25 km lange Lücke in der Eifelregion zwischen Blankenheim (Nordrhein-Westfalen) und Kelberg (Rheinland-Pfalz), für die noch kein bestandskräftiges Baurecht vorliegt und die durch den Weiterbau der A 1 geschlossen werden soll.

Der geplante Lückenschluss bedeutet nicht nur eine verkehrliche Verbesserung sondern auch eine Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Eifelregion, da eine verbesserte Erreichbarkeit die gewerbliche Wirtschaft, den Fremdenverkehr und den kulturellen Austausch stärkt sowie Arbeitsplätze schafft und sichert.

Zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele unterstützen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gegenseitig im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen.

Der Lückenschluss wird in drei Teilabschnitten – Anschlussstelle (AS) A 1/B 51 Blankenheim bis AS A 1/L 115z Lommersdorf (1.), AS A 1/L 115z Lommersdorf bis AS A 1/L 10 Adenau (2.) und AS A 1/L 10 Adenau bis AS A 1/B 410 Kelberg (3.) – geplant und in Teilabschnitten gebaut. Für diese Teilabschnitte gilt es, so schnell wie möglich Baurecht zu erreichen.

Der 1. Teilabschnitt liegt in Nordrhein-Westfalen, der 3. Teilabschnitt in Rheinland-Pfalz. Der 2. Teilabschnitt umfasst eine Länge von 8,4 km, dabei wird die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mehrmals tangiert bzw. gekreuzt; dieser 2. Teilabschnitt ist Gegenstand des Staatsvertrages.

Artikel 1

(1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Befugnis zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren, die sich auf den 2. Teilabschnitt, AS A 1/L 115z Lommersdorf bis AS A 1/L 10 Adenau, und die hierfür geeigneten Flächen in den rheinland-pfälzischen Landkreisen Ahrweiler und Vulkaneifel (Straßenbau-, Brückenbau- und Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) beziehen, auf das Land Nordrhein-Westfalen. Als solche Flächen werden sämtliche Flächen betrachtet, auf die sich die Rechtswirkungen der Planfeststellungsentscheidung erstrecken.

(2) Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen oder die von

ihm benannte Stelle. Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Erörterungstermine werden ortsnah angesetzt.

(3) Die Verantwortung für die Bauvorbereitung und die Bauausführung des 2. Teilabschnittes trägt der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

(4) Soweit rheinland-pfälzische Flächen betroffen sind, erfolgt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, die Bauvorbereitung und die Bauausführung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz; dieser erhält jeweils unverzüglich Zweitschriften der Akten und Unterlagen.

Artikel 2

Das Land Nordrhein-Westfalen wendet für die rheinland-pfälzischen Flächen das in Rheinland-Pfalz geltende Recht an.

Artikel 3

Jeder Vertragspartei steht das Recht der Kündigung für den Fall zu, dass für das dem Vertrag zugrunde liegenden Ausbauprojekt nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ein Planfeststellungsverfahren beantragt oder fortgesetzt worden oder nicht innerhalb von zehn Jahren ein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist.

Artikel 4

(1) Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Die Übertragung der Befugnisse endet nach der endgültigen Fertigstellung des Bauvorhabens einschließlich aller dafür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen für diesen Teilabschnitt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Planfeststellungsänderungsverfahren oder eine sonstige Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich werden, welche Auswirkungen auf die in Rheinland-Pfalz getroffenen Festsetzungen haben könnte, wird bereits heute die erforderliche Befugnis für ein derartiges Verfahren mit übertragen. Die Übergabe der fertiggestellten Baumaßnahme oder von Teilen der Baumaßnahme in die Unterhaltungslast des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt jeweils nach Bauabnahme.

(3) Weitere Verfahrensfragen sowie eine Regelung zum Ausgleich der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten werden in einem gesonderten Verwaltungsabkommen geregelt.

Düsseldorf, den 18. Januar 2010

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Bauen und Verkehr

Lutz Lienenkämper

Mainz, den 25. Januar 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Hendrik Hering

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes
Vom 11. Mai 2010**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 33-2, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenversicherung“ durch die Worte „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leistungsbescheid“ durch das Wort „Bescheid“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Säumniszuschläge“ das Wort „, Verzugszinsen“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Säumniszuschläge und Verzugszinsen werden durch Bescheid festgesetzt.“
2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Beitreibung rückständiger Entgelte

Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Verzugszinsen werden aufgrund eines von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach der Zustimmung des Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist § 767 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht anwendbar.“

3. § 8 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Altersrente wird gewährt, wenn ein Mitglied die Regelaltersgrenze erreicht hat, die sich aus der folgenden Übersicht ergibt:

Geburtsjahr Mitglied	Regelaltersgrenze
vor 1949	65 Jahre
1949	65 Jahre und 1 Monat
1950	65 Jahre und 2 Monate
1951	65 Jahre und 3 Monate
1952	65 Jahre und 4 Monate
1953	65 Jahre und 5 Monate
1954	65 Jahre und 6 Monate
1955	65 Jahre und 7 Monate
1956	65 Jahre und 8 Monate

1957	65 Jahre und 9 Monate
1958	65 Jahre und 10 Monate
1959	65 Jahre und 11 Monate
1960	66 Jahre
1961	66 Jahre und 1 Monat
1962	66 Jahre und 2 Monate
1963	66 Jahre und 3 Monate
1964	66 Jahre und 4 Monate
1965	66 Jahre und 5 Monate
1966	66 Jahre und 6 Monate
1967	66 Jahre und 7 Monate
1968	66 Jahre und 8 Monate
1969	66 Jahre und 9 Monate
1970	66 Jahre und 10 Monate
1971	66 Jahre und 11 Monate
ab 1972	67 Jahre

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt und der Beginn der Rentenzahlung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben wird.“

4. In § 10 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „nicht eheliche Kinder“ durch die Worte „Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Verjährung

Ansprüche auf Beiträge und Leistungen nach diesem Gesetz verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung der Ansprüche beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können. Für die Hemmung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

7. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „bei Scheidungsfällen“ gestrichen.
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren
der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 13. April 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 3. September 2007 (GVBl. S. 211, BS 2013-1-18) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden je angefangene halbe Stunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen

des höheren Dienstes	31,60 EUR
des gehobenen Dienstes	23,39 EUR und
des mittleren Dienstes	17,42 EUR

erhoben. In diesen Pauschsätzen sind jeweils 1,73 EUR für Sachkosten enthalten.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Lfd. Nr. 2.3.4 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|---------|
| „2.3.4 Glühverlust nach
DIN EN 12879 | 20,00“. |
|---|---------|
- b) Nach lfd. Nr. 2.3.5.6 werden folgende lfd. Nr. 2.3.5.7 und 2.3.5.8 eingefügt:
- | | |
|--|---------|
| „2.3.5.7 Trockenrückstand bzw.
Wassergehalt nach
DIN ISO 11465 | 20,00 |
| 2.3.5.8 Trockenrückstand bzw.
Wassergehalt nach
DIN EN 12880 | 20,00“. |
- c) Nach lfd. Nr. 2.3.14 wird folgende lfd. Nr. 2.3.15 eingefügt:
- | | |
|---|---|
| „2.3.15 Wasser eluierbare Elemente
nach DIN 38414-S4
Untersuchung von Cd, Co,
Cr, Cu, Fe, Mn, Ni, Pb, Zn,
As, TI und Hg | 60,00 |
| 2.3.15.1 Aufschlag für jedes
weitere Element | 15 bis 40 v. H.
der Gebühr nach
lfd. Nr. 2.3.15“. |
- d) Lfd. Nr. 2.4.17.1 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|---------|
| „2.4.17.1 Kation nach DIN, ISO
2.4.17.1.1 Messungen mit ICP-AES, AAS
je Element | 25,00 |
| 2.4.17.1.2 Messungen mit ICP-MS,
AAS-Grafitrohr, FIMS
je Element | 40,00 |
| 2.4.17.1.3 Ammonium nach
DIN EN ISO 14911 | 16,00“. |
- e) Lfd. Nr. 4.2.6 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|--------|--|---------|
| „4.2.6 | Bestimmung der Porengrößenverteilung (pF-Messungen) in Mineralböden nach DIN ISO 11274
je Zylinder und pF-Stufe | 20,00“. |
|--------|--|---------|
- f) In lfd. Nr. 6.3 wird die Zahl „16 000,00“ durch die Zahl „20 000,00“ ersetzt.
- g) In lfd. Nr. 6.21 und 6.25 wird die Angabe „100,00 bis 500,00“ jeweils durch die Worte „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- h) Lfd. Nr. 10.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------|---|--------------------|
| „10.1 | Entscheidung über die Anerkennung nach § 1 Abs. 1 des Markscheidergesetzes vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 44, BS 75-1) in der jeweils geltenden Fassung | nach Zeitaufwand“. |
|-------|---|--------------------|
- i) In lfd. Nr. 10.2 wird die Zahl „150,00“ durch die Worte „nach Zeitaufwand“ ersetzt.
- j) Die lfd. Nr. 11 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|----------|--|------------------|
| „11 | Einsichtnahme, Auskünfte, Auszüge, Ablichtungen und Beglaubigungen | |
| 11.1 | Einsichtnahme in das Berechtigungsbuch, in die Berechtigungskarte und in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4 und § 76 BBergG) | |
| 11.1.1 | bis zu einer halben Stunde | 25,00 |
| 11.1.2 | je weitere angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 11.1.3 | für Historikerinnen und Historiker, wissenschaftliche Arbeiten u. Ä. | |
| 11.1.3.1 | bis zu zwei Stunden | gebührenfrei |
| 11.1.3.2 | je weitere angefangene Viertelstunde | 12,50 |
| 11.2 | Auskünfte aus dem Berechtigungsbuch | |
| 11.2.1 | Schriftliche Auskünfte | nach Zeitaufwand |
| 11.2.2 | Ablichtungen je volle oder angefangene Seite DIN A4 | 5,00 |
| 11.3 | Auszüge aus dem Riss- und Kartenmaterial und den Berechtigungskarten, vorbehaltlich lfd. Nr. 11.6, in Papierform oder digitaler Form bis | |
| 11.3.1 | DIN A4 schwarz-weiß | 15,00 |
| | für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß | 5,00 |
| 11.3.2 | DIN A3 schwarz-weiß | 18,00 |
| | für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß | 7,00 |
| 11.3.3 | DIN A2 schwarz-weiß | 25,00 |
| | für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß | 11,00 |

11.3.4	DIN A1 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß	37,00 17,00		für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	7,00
11.3.5	DIN A0 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß	55,00 25,00	11.6.7	DIN A3 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	50,00 10,00
11.3.6	DIN A4 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	22,00 7,00	11.6.8	DIN A2 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	80,00 16,00
11.3.7	DIN A3 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	27,00 10,00	11.6.9	DIN A1 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	120,00 25,00
11.3.8	DIN A2 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	37,00 16,00	11.6.10	DIN A0 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	175,00 37,00
11.3.9	DIN A1 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	55,00 25,00	11.7	Kopien von sonstigen Unterlagen in Papierform oder digitaler Form	
11.3.10	DIN A0 farbig für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück farbig	82,00 37,00	11.7.1	DIN A4 schwarz-weiß	0,10
11.4	Beglaubigung von schriftlichen Auskünften aus dem Berech- samsbuch und Auszügen aus der Berechtsamkarte	5,00	11.7.2	DIN A3 schwarz-weiß	0,15
11.5	Schriftliche Auskünfte aus dem Riss- und Kartenmaterial	nach Zeitaufwand	11.7.3	DIN A4 farbig	0,80
11.6	Auszüge aus dem Riss- und Kartenmaterial und den Berechtsamkarten, die vom Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz erstellt wurden, in Papierform oder digitaler Form bis		11.7.4	DIN A3 farbig	1,20
11.6.1	DIN A4 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß	25,00 5,00	11.7.5	Transparent DIN A4 schwarz-weiß	0,40
11.6.2	DIN A3 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß	35,00 7,00	11.7.6	Transparent DIN A3 schwarz-weiß	0,60
11.6.3	DIN A2 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß	55,00 11,00	11.7.7	Folie DIN A4 schwarz-weiß	0,60
11.6.4	DIN A1 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß	80,00 17,00	11.7.8	Folie DIN A 4 farbig	1,20
11.6.5	DIN A0 schwarz-weiß für jedes gleichzeitig gefertigte Mehrstück schwarz-weiß	120,00 25,00	11.7.9	Plots pro laufender Meter	5,00
11.6.6	DIN A4 farbig	35,00	11.8	Bereitstellung eines Datenträgers (CD-ROM)	5,00
			11.9	Schriftliche Auskünfte über Altbergbau für Historikerinnen, Histo- riker, wissenschaftliche Arbeiten u. Ä.	nach Zeitaufwand“.
			k)	Der Anlage wird folgende Fußnote angefügt: „* Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwen- dungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Euro- päischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezem- ber 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kos- ten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.“	
			l)	Die Inhaltsübersicht wird entsprechend des vorstehen- den Buchstaben j geändert.	
				Artikel 2	
				Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	

Mainz, den 13. April 2010
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben
auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
Vom 15. April 2010**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 b Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 40 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 413), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15. Mai 2008 (GVBl. S. 81, BS 314-2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Verweisung „Artikel 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)“ durch die Verweisung „Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 1 Nr. 4 RPflG“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 RPflG“, die Zahl „1906“ durch die Zahl „1905“ und die Verweisung „§ 68 Abs. 3 und § 68 b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Verweisung „§ 278 Abs. 5 und § 283 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird gestrichen.

2. In § 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 2258 b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§§ 346 und 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 15. April 2010
Der Minister der Justiz
Heinz G. Bamberger

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen
nach der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz
Vom 30. April 2010**

Aufgrund des § 96 Abs. 4 Satz 3 und des § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz vom 9. Februar 1999 (GVBl. S. 30, BS 33-11) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

2. Nach der Verweisung „67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4“ wird die Verweisung „, des § 96 Abs. 4 Satz 2 und des § 112 Satz 1“ eingefügt.

3. Die Abkürzung „BNotO“ wird durch die Worte „der Bundesnotarordnung“ ersetzt.

4. Die Worte „die Angelegenheiten der Notare“ werden durch die Worte „das Notarwesen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. April 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck